



An die  
Bundesministerin für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abs.:  
Die Grünen – Grüne Alternative  
Würtzlerstraße 3/3  
1030 Wien

Per E-Mail: [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
Cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) – Begutachtungsverfahren;  
GZ BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018

10. Jänner 2019

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Namens der Grünen – Grüne Alternative geben Bundessprecher Werner Kogler, die Grünen SoziallandesrätInnen Katharina Wiesflecker (Vorarlberg), Gabriele Fischer (Tirol) und Heinrich Schellhorn (Salzburg), die Sozialsprecherin Birgit Hebein (Wien), die Klub- bzw. Fraktionsobleute Gottfried Hirz (Oberösterreich), Helga Krismer (Niederösterreich), Regina Petrik (Burgenland) und Lambert Schönleitner (Steiermark) sowie der Landessprecher Matthias Köchl (Kärnten) nachstehende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und Sozialhilfe-Statistikgesetz ab.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der gegenständliche Begutachtungsentwurf stellt, sofern er in der vorliegenden Form umgesetzt würde, eine vollständige Abkehr von der bisherigen Politik der Verhinderung bzw. der Überwindung von Armut und sozialer Ausgrenzung dar. Dies drückt sich insbesondere im Verzicht auf jede Zielsetzung aus, die qualitativ auf tatsächliche gesellschaftliche und soziale Inklusion und Teilhabe abzielt.

Den GesetzesautorInnen geht es offenkundig nicht um Verhinderung oder Überwindung von Armut und Notlagen. Dies zeigt sich auch daran, dass keinerlei Maßnahmen der Hilfe zur Überwindung der Ursachen von sozialer Ausgrenzung und Armut im Gesetz angeführt sind.

Dem gegenüber vertreten die Stellungnehmenden die wissenschaftlich und praktisch gut untermauerte Position, dass

- Menschen sinnvolle und zielführende Unterstützung in Form von Gesundheitsleistungen, Ausbildung oder Hilfe bei der Entwicklung von Perspektiven regelmäßig annehmen;
- öffentliche Investitionen in die Verbesserung der Lebensumstände und der Inklusionsfähigkeit von Menschen in Notlagen, etwa in Form von Beratung und klientInnenorientierte Betreuung, von Ausbildung, Rehabilitationsleistungen usw. die Kosten für Sozialsystem nicht nur nachhaltig reduzieren, sondern auch die Steuer- und Beitragseinnahmen erhöhen.

Darüber hinaus sind die Stellungnehmenden der Überzeugung, dass auch Menschen in Notlagen ein unabdingbares Recht darauf haben, als vollwertige Mitglieder dieser Gesellschaft betrachtet und auch als diese behandelt zu werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht dem Prinzip von sozialer Inklusion, das in der Wissenschaft und der Sozialarbeit verankert ist, entgegen. Die Idee der Sozialhilfe, wie sie dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu Grunde liegt, ist von der Vorstellung getragen, dass Menschen in Notlagen an ihrer Situation selbst verantwortlich sein sollen. Und zwar unabhängig davon, ob dies schlecht ausgebildeten, kranken, Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die schwere Schicksalsschläge ertragen mussten, tatsächlich aus eigener Kraft erreichen können, oder nicht. Schon allein aus diesem Grund ist der vorliegende Gesetzesentwurf abzulehnen:

Weiters steht der Gesetzesentwurf internationalen Vereinbarungen, die Österreich eingegangen ist, entgegen. Dazu zählt nicht zuletzt die Europa 2020-Ziele der Europäischen Union, aber etwa auch die Grundsätze der Kinderrechtskonvention, die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, die Anti-Diskriminierungsrichtlinie der EU, die Status-Richtlinie der EU sowie die Europäische Sozialcharta.

Die Stellungnehmenden empfehlen daher, den gesamten Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes zurückzuziehen und in einen Prozess des Dialogs mit den PraktikerInnen sowohl der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in den Ländern als auch den TrägerInnen der sozialen Arbeit und der Wissenschaft sowie der Bundesländer zu treten, um ein seinen Namen zu recht tragendes Grundsatzgesetz erarbeiten zu können.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Österreich von der Erreichung der EU-2020-Ziele noch weit entfernt ist und Maßnahmen zu treffen hat, um die Zahl der von Armut und Ausgrenzung betroffenen Menschen gemessen an den letztverfügbaren Werten der Statistik Austria zwischen 2017 und 2020 um zumindest 100.000 Menschen zu senken. Dieses Gesetz sowie weitere Pläne der Bundesregierung im Bereich der Arbeitslosenversicherung sind jedoch nicht geeignet, die Zahl der armuts- und ausgrenzungsbedrohten Menschen zu verringern. Das Gesetz und die weiteren Pläne werden Armut und Ausgrenzung mit hoher Wahrscheinlichkeit vergrößern.

Hinsichtlich des in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetz formulierten Ziel, „Anreize zur Zuwanderung in das österreichische Sozialsystem“ einzudämmen, sei im Übrigen darauf verwiesen, dass die Realität unter Beweis gestellt hat, dass die Beschränkung der Leistungsansprüche unter das Niveau des Existenzminimums, wie es in Österreich in Form des Ausgleichszulagenrichtsatzes anerkannt ist, unsachlich ist.

Wenn die Bundesregierung trotz dieses eindeutigen Befunds dennoch Menschen einer Situation aussetzen möchte, in der sie nicht über das Existenzminimum verfügen, so tut sie dies nicht aus sachlichen Erwägungen, sondern zur Befriedigung unsachlicher Emotionen.

#### **Im Detail:**

##### **Zur Frage der Erlassung eines Grundsatzgesetzes**

Die verfassungsrechtliche Ermächtigung zum Erlass eines Bundes-Grundsatzgesetzes zum „Armenwesen“ in Art. 12 Abs. 1 B-VG ist seit Jahrzehnten Gegenstand einer öffentlichen Debatte. Auf Bundesebene war es regelmäßig die ÖVP gewesen, die ein solches mit Verweis auf die Versteinerungstheorie abgelehnt hat.

Mit der Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung über eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG ist im Jahr 2010 ausbaufähiger Ansatz gelungen, der 2017 mit deren Auslaufen leider nicht mehr weiterentwickelt werden konnte. Immerhin wurde das Prinzip der Rechtsansprüche festgeschrieben sowie bundeseinheitliche Mindestsätze und der Anspruch auf Beratung und Betreuung (auch wenn letzterer leider kaum realisiert wurde). Darüber hinaus verpflichteten sich mit der 15a-Vereinbarung nicht allein die Länder, sondern auch der Bund, bestimmte Verbesserungen in der Arbeitsmarktpolitik sowie im Zugang zu Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf Bundesebene umzusetzen, um ein Abrutschen arbeitsfähiger BMS-BezieherInnen in dauerhafte Armut entgegenzuwirken.

Wenn nunmehr ein Entwurf eines Grundsatzgesetzes zur Diskussion steht, mit dem zahlreiche wesentliche Prinzipien der Bedarfsorientierten Mindestsicherung abgeschafft oder unterlaufen werden sowie in zahlreichen Punkten Regelungen geschaffen werden, die eine zielführende soziale und gesellschaftliche Inklusion von Menschen in Notlagen behindern und sogar verunmöglichen, stellt sich allerdings tatsächlich die Frage, ob auf diese Weise der Regelungsspielraum des Bundes überschritten wird. Mit Sicherheit nicht Gegenstand eines Grundsatzgesetzes auf Basis von Art. 12 Abs. 1 B-VG kann die Zielsetzung der Unterstützung fremdenpolizeilicher Ziele sein, da fremdenpolizeiliche Tätigkeit in keinerlei Verbindung mit dem Armenwesen steht.

Als unzulässige Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten der Länder ist jedenfalls zu betrachten:

- Die Festsetzung nicht überschreitbarer Obergrenzen, die sachlich nicht begründet sind.
- Die Verpflichtung, Leistungen zur Deckung von Wohnbedürfnissen „jedenfalls“ als Sachleistung zu gewähren.
- Das Verbot, direkt oder indirekt der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung dienende Leistungen zu gewähren, die im Grundsatzgesetz nicht angeführt sind.
- Der Ausschluss von Menschen mit zuerkanntem subsidiären Schutz von der Mindestsicherung.
- Der Ausschluss von Menschen nach gerichtlichen Verurteilungen vom vollen Leistungsanspruch nach diesem Gesetz.
- Die Verweigerung des Zugangs von Menschen ohne Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 zur vollen Leistung.

Derartige Regelungen wären nicht verfassungskonform. Es ist absehbar, dass diese Regelungen vor dem Verfassungsgerichtshof auf die eine oder andere Weise zu überprüfen sein werden. Und es ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass mehrere der angeführten Punkte die Ermächtigung zur Grundsatzgesetzgebung weit überschreiten.

Hingewiesen sei auch darauf, dass die österreichische Bundesverfassung die Bundesländer nicht verpflichtet, nach der erstmaligen Erlassung eines Bundes-Grundsatzgesetzes in einer bisher frei geregelten Art. 12 B-

VG-Materie ein – zumal verfassungswidriges – Grundsatzgesetz bzw -bestimmungen umzusetzen (vgl. etwa VfGH G 59/82; G 68/82 vom 3.10.1984).

**Die Stellungnehmenden empfehlen daher, die Vorlage abzuändern und sich auf eine tatsächliche Grundsatzgesetzgebung besinnen, die eben Grundsätze festhält, aber den mit der Ausführung betrauten Ländern jenen Spielraum lässt, den sie zu einem verfassungskonformen wie zielführenden Vollzug benötigen.**

### **Zu § 1 des Entwurfs**

Die im Entwurf genannten Zielsetzungen sind sehr allgemein formuliert, fallen hinter bisher erreichte Standards zurück und zeigen einen Paradigmenwechsel hinsichtlich des Umgangs mit Menschen in Notlagen an, der sozialpolitisch und gesellschaftspolitisch kontraproduktiv ist. Dies wird allein schon durch den terminologischen Rückschritt von „Mindestsicherung“ zu „Sozialhilfe“ deutlich. Diese Terminologie belegt, dass es der Bundesregierung nicht um eine nachhaltige gesellschaftliche Inklusion von Menschen in Notlagen geht, sondern um eine obrigkeitstaatliche Ausgrenzungspolitik zur Verfestigung von Notlagen.

Auffallend ist auch die Verwendung des Wortes „Unterstützung“ in Z 1. Es verdeutlicht, dass sich der Staat nicht mehr zum Ziel setzt, Armut und soziale Ausgrenzung zu überwinden, sondern sich auf prekäre Unterstützungsleistungen zurückzuziehen gedenkt. Das mag zwar innerhalb des verfassungsrechtlich gesetzten Spielraums liegen, widerspricht aber den mit der Stimme Österreichs beschlossenen EU-2020 Zielen, in denen die „Senkung der Anzahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen oder bedrohten Menschen“ festgeschrieben ist. Dies ist insofern auch relevant, weil Österreich von der Erreichung des selbstgesetzten Zieles deutlich entfernt ist und die von der Bundesregierung angestrebten Veränderungen nicht geeignet sind, das selbstgesetzte Ziel einer Senkung der Zahl armuts- und/oder ausgrenzungsgefährdeter Menschen in Österreich auf 1,464 Mio. Menschen (2017: 1,563 Mio.) zu erreichen. Hingegen ist im Fall einer Umsetzung des gegenständlichen Entwurfs sowie einer Reihe anderer, von der Bundesregierung angekündigter Maßnahmen, davon auszugehen, dass die Zahl der betroffenen Menschen steigt. Dies zeigen selbst vom BMF in Auftrag gegebene Studien.

Der Verweis auf fremdenpolizeiliche Ziele in Z 2 mag zwar den Intentionen der Bundesregierung entsprechen, nicht jedoch den rechtlichen Grundlagen: Der Fremdenpolizei kommt keine Aufgabe im „Armenwesen“ zu. Diese Bestimmung ist daher unsachlich und fußt nicht auf verfassungsrechtlich denkbare Grundlagen. Sie ist überdies unsachlich, als das „Armenwesen“ funktional Notlagen verhindern soll und daher niederschwellig zugänglich sein muss. Eine Verknüpfung von „Armenwesen“ und sicherheitspolizeilicher Kontrolle entspricht zwar den Vorstellungen jener Zeit, in der das B-VG entstanden ist, widerspricht aber allen wissenschaftlichen Erkenntnissen und überdies zahlreichen internationalen Vereinbarungen, darunter etwa auch der Kinderrechtskonvention (Art. 2, 16 und 19) und den Europäischen Sozialcharta (darunter Bestimmungen, die Österreich für bindend erklärt hat).

Hinzu kommt, dass der gegenständliche Entwurf keine einzige Bestimmung enthält, die der Zielsetzung von Z 3 (Wiedereingliederung in das Erwerbsleben) entspricht oder diese mit Inhalt füllt.

Bei den Grundsätzen fehlt im Übrigen der Verweis darauf, dass Leistungen zur Überwindung von Notlagen im Rahmen von Rechtsansprüchen zu erfolgen hat.

§ 1 des Entwurfs fällt somit nicht allein hinter die Aufgabenstellungen aller derzeit bestehenden Rechtsgrundlagen der Länder zurück, sondern ist auch beliebig und unklar.

**Die Stellungnehmenden empfehlen, die Bezeichnung „Mindestsicherung“ sowie den Verweis auf Rechtsansprüche beizubehalten, das unsachliche Ziel der Unterstützung fremdenpolizeilicher Ziele zu streichen und Rechtsansprüche auf konkrete Maßnahmen zur Unterstützung einer nachhaltigen Integration am Arbeitsmarkt sowie zur Erhöhung der gesellschaftlichen und sozialen Teilhabe in das Gesetz aufzunehmen.**

### **Zu § 2**

Die Aufzählung der erfassten Bedarfe erfasst nicht die „angemessene soziale und kulturelle Teilhabe“. **Da soziale und kulturelle Teilhabe jedoch eine wesentliche Voraussetzung nicht zuletzt der Inklusion am Arbeitsmarkt ist und darüber hinaus nicht allein in der 15a-Vereinbarung zur Mindestsicherung enthalten war, sondern auch in allen Mindestsicherungsgesetzen der Länder enthalten ist, empfehlen die Stellungnehmenden die ausdrückliche Anführung dieses Anspruchs im Gesetz.**

### **Zu § 3**

Abs. 1 stellt eine unzulässige Beschränkung des Handlungsspielraums der Bundesländer dar. Die Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen machen deutlich, dass die Bundesregierung darauf abzielt, den Bundesländern die Entscheidungskompetenz hinsichtlich aller Leistungen zu nehmen, die „gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung dienen“. Neben dem Umstand, dass dies eine klare Kompetenzüberschreitung seitens des Bundes darstellt und überdies auch noch Art. 15 Abs. 1 B-VG ignoriert, sei auch noch darauf verwiesen, dass jede Förderung eines Kindergartenbesuchs, jede Leistung der Gemeinden oder Länder zur Mobilität, letztlich jede Zahlung der Länder und Gemeinden an Privathaushalte, direkt oder indirekt der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung dienen und somit genaugenommen dem vorliegenden Entwurf widersprechen. Die Festlegung, dass Leistungen für den Wohnbedarf jedenfalls als Sachleistungen zu erbringen sind, ist kontraproduktiv, für die darauf angewiesenen Menschen stigmatisierend und verursacht einen erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand, der den Trägern der Sozialhilfe/Mindestsicherung zusätzliche Kosten auferlegt, ohne dass auf diese Weise ein besserer Inklusionserfolg erreicht würde. Das dauerhafte und automatische, nicht auf Grund bestimmter Sachverhalte erfolgende Umstellen auf Sachleistungen verletzt die Menschenwürde und konterkariert das Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe. Darüber hinaus stellt es einen erheblichen Eingriff in das Privatleben von Menschen dar, als es einer Besachwalterung gleichkommt. Dieser Tatsache hat etwa das eben erst in Kraft getretene Erwachsenenschutzgesetz Rechnung getragen. Es ist nicht zu erkennen, warum ein Vorgehen, das bei Menschen mit Behinderung einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre darstellt, bei Menschen in Notlagen keine Verletzung der Privatsphäre darstellen soll.

Darüber hinaus sei darauf verwiesen, dass die Gewährung von Sachleistungen etwa in Form der amtswegigen Zahlung der Miete, der Energierechnungen, der Haushaltsversicherung oder anderer regelmäßig wiederkehrenden Kosten einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand verursacht, der von den Trägern der Sozialhilfe/Mindestsicherung zu tragen sein wird, ohne dass diese Kosten vom Auftraggeber – in diesem Fall der

Bund – ersetzt würden. Die Maßnahme führt somit zwangsläufig zu einer Erhöhung der Kosten für die bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe und konterkariert auf diese Weise das von der Bundesregierung selbst gesetzte Ziel der Kostenreduktion.

**Die Stellungnehmenden empfehlen, die Leistungserbringung als Sachleistung – wie bisher - von objektiven, personenbezogenen Gründen abhängig zu machen und auf diese Weise die Persönlichkeitsrechte der LeistungsbezieherInnen zu wahren und die Verwaltungskosten möglichst niedrig zu halten.**

#### **Zu § 4**

Anzumerken ist, dass die Aufzählung der von Leistungen nach diesem Entwurf auszuschließenden Personengruppen unklar und überschießend sowie unsachlich ist.

Abs. 1 legt den Schluss nahe, dass EU-BürgerInnen erst nach fünf Jahren Erwerbstätigkeit in Österreich einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben können. Das ist selbstverständlich unrichtig, weshalb der letzte Halbsatz von Abs. 1 für die Mehrheit der Menschen zwar unverständlich ist, aber dieser Tatsache Rechnung trägt. Klar ist, dass alle EU-BürgerInnen mit Erwerbstätigen-Eigenschaft nach § 51 NAG sowie deren Angehörigen weiterhin einen Rechtsanspruch auf eine Leistung nach diesem Gesetz haben werden. Die Stellungnehmenden gehen davon aus, dass die Neuformulierung keinen materiellen Änderungsgehalt hat. Im Zusammenhang mit EWR-BürgerInnen scheint durch diese Bestimmung Unionsrecht verletzt, zumal dieses vorsieht, dass die Mitgliedstaaten Verwaltungsverfahren so vorsehen müssen, dass sie für BürgerInnen der jeweils anderen Staaten nicht ungünstiger sind als für die eigenen StaatsbürgerInnen. Dies ist aber hier der Fall, da die Einbindung der Fremdenbehörde zwingend vorgesehen ist. Dies muss zwangsläufig dazu führen, dass die Verfahren von BürgerInnen aus anderen Mitgliedstaaten länger dauern und sie somit formaler schlechter gestellt sind als ÖsterreicherInnen.

Hinsichtlich Abs. 3 ist festzustellen, dass der Ausschluss von Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, kontraproduktiv und unsachlich ist und dem Grundsatz der Wiedereingliederung ehemaliger Straftäter in die Gesellschaft widerspricht. Darüber hinaus stellt es eine Doppelbestrafung dar und ist daher verfassungsrechtlich anfechtbar. Es kann nicht das Ziel sachlicher und intelligenter Politik sein, Menschen, die ihre Strafe verbüßt haben, vor zusätzliche Inklusionshemmnisse zu stellen und ihnen somit die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erschweren oder Menschen, die zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, ihrer Existenzgrundlage zu berauben.

**Die Stellungnehmenden empfehlen, auf den gegenständlichen Regelungsvorschlag zu verzichten.**

#### **Zu § 5**

Die im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Richtsätze unterschreiten mit einer Ausnahme die bisher in allen Bundesländern vorgesehenen Richtsätze erheblich. So wird in Abs. 2 Z 2 etwa der Leistungsanspruch von Paaren um 10% des Ausgangsbetrags gekürzt. Die Ansprüche dritter, in einem Haushalt lebender volljähriger Personen werden um 5% des Ausgangsbetrags bzw. 10% ihres bisherigen Anspruchs verringert. Weder im Gesetz noch in den Erläuterungen findet sich eine nachvollziehbare Begründung dieser Kürzung. Vielmehr ist es so, dass der Ausgleichszulagenrichtsatz, von dem ausgehend der Grundbetrag gebildet wird, in Österreich als Existenzminimum anzusehen ist. Dies ergibt sich etwa aus der Exekutionsordnung sowie aus der Judikatur des VfGH (siehe etwa: G 56/11). Bereits dieser Betrag liegt mit 885,47 Euro um knapp 40%

unter der Armutsgefährdungsschwelle. Es ist somit zu erörtern, ob eine Unterstützungsleistung, die zu einem Leben in Armutsgefährdung zwingt, überhaupt als sachgerecht bezeichnet werden kann. Jedenfalls unsachlich ist es, Menschen zu einem Leben unterhalb des Existenzminimums zu zwingen.

Die Richtsätze für Minderjährige werden in einem Ausmaß verringert, dass selbst unter Einberechnung von Kinderabsetzbetrag, Familienbeihilfe und Mehrkindstaffel bereits in einer Familie mit zwei Kindern der Regelbedarfssatz für Kinder über zehn Jahren unterschritten wird. In Familien mit drei oder mehr Kindern können Kinder bereits ab dem siebenten Lebensjahr den für die jeweilige Altersgruppe anzuwendenden Regelbedarfssatz nicht erreichen.

Diese Regelung der Richtsätze ist jedenfalls unsachlich und verletzt unter anderem auch die Kinderrechtskonvention.

Hinsichtlich der Bestimmungen von Abs. 2 Z 4 und 5 ist festzuhalten, dass sich für die Mehrheit der betroffenen Menschen daraus keine Verbesserung ergibt: Viele Bundesländer haben Menschen mit Behinderung bereits in der Vergangenheit eine 18% Zulage in Form einer 13. und 14. Auszahlung gewährt. Hinzuweisen ist auch darauf, dass in vielen Bundesländern arbeitsunfähige Menschen sowie Menschen, die das gesetzliche Pensionsantrittsalter überschritten haben und keine reale Möglichkeit haben, ihre Einkommenssituation durch Erwerbsbeteiligung zu verbessern, von der Auszahlung des Betrags nach Abs. 2 Z 5 ausgeschlossen sind und daher zukünftig weniger Mittel zur Verfügung haben werden.

In Zusammenhang mit Abs. 4 ist festzustellen, dass sowohl die Obergrenze weder im Gesetz noch in den Erläuterungen sachlich begründet wird, zumal dadurch die jeweiligen Existenzminima deutlich unterschritten werden. Dieser Fall tritt etwa bei einem Ehepaar mit einem im Haushalt lebenden Kind von 18 Jahren ein. Eine derartige Konstellation stellt jedoch einen üblichen Normalfall dar und kann daher nicht als „gewillkürte Haushaltsgemeinschaft“ betrachtet werden, wie sie nach den Erläuternden Bemerkungen verhindert werden sollen. Das in Abs. 5 festgelegte Sachleistungspauschale von 40% ersetzt den bisherigen Wohnkostenanteil von 25% des Richtsatzes. Abgesehen von den bereits angeführten Einwendungen zur grundsätzlichen Gewährung als Sachleistung ist die gewählte Höhe von 40% unabhängig der tatsächlichen Höhe der Wohnkosten willkürlich und sachlich nicht begründet. In der Praxis reduziert sie den Betrag zur allgemeinen Lebensführung. Somit bleibt aber etwa einem Menschen mit Behinderung, dessen Wohnbedürfnis durch Wohnungsnahme bei seinen Eltern erfüllt wird, nur mehr 60% des Ausgangsbetrags für die Lebensführung. Bisher verblieben diesem Menschen 75%. Er verliert somit im Jahr 2019 rund 132 Euro pro Monat für die Lebensführung (wobei der Zusatzbetrag für Menschen mit Behinderung außer Betracht bleiben kann, weil dieser in den meisten Bundesländern ohnehin bereits nach der bisherigen Rechtslage unter einem anderen Titel ausbezahlt wird).

Die Möglichkeit der Länder, den Betrag zur Abdeckung der Wohnkosten im Bedarfsfall um 30% zu erhöhen, stellt keine Verbesserung der Situation betroffener Menschen dar, als diese Leistungen bereits bisher von vielen Bundesländern etwa über Weg einer Wohnbeihilfe gewährt wurden.

Die gegenständliche Regelung führt überdies zu absurden Ergebnissen: Da sich der Erhöhungsbetrag an den Richtsätzen nach Abs. 2 und Abs. 6 orientiert, hat dies zur Folge, dass Menschen, die nach Abs. 6 keinen „Arbeitsqualifizierungsbonus“ erhalten, nur einen niedrigeren Betrag zur Abdeckung ihres Wohnbedürfnisses erhalten können. Dies stellt eine unsachliche Diskriminierung dieser Menschen dar.

Der sogenannte „Arbeitsqualifizierungsbonus“ stellt überhaupt eine unsachliche Diskriminierung dar, als Sprachkenntnisse keinerlei Auswirkung auf den tatsächlich zur Führung eines menschenwürdigen Lebens

nötigen Bedarf haben. Da der Ausgleichszulagenrichtsatz, wie bereits ausgeführt, in Österreich als Existenzminimum gilt, ist eine Kürzung dieses Anspruchs auf Grund angeblich fehlender Sprachkenntnisse nichts anderes als eine direkte Form der Diskriminierung und des Zwangs zu einer nicht der Menschenwürde entsprechenden Lebensführung. Darüber hinaus setzt eine derartige Regelung voraus, dass ein ausreichendes Angebot an entsprechenden Kursen sichergestellt ist. Es war jedoch eine der ersten Amtshandlung der gegenwärtigen Bundesregierung, derartige Angebote zu kürzen.

Auffällig ist dabei, dass der Arbeitsqualifizierungsbonus nicht etwa durch die Teilnahme an Sprachkursen oder Maßnahmen der Berufsausbildung oder der Arbeitsmarktintegration erreicht werden kann, sondern allenfalls nach Teilnahme (wobei das Gesetz keinerlei verbindliche Regelung darüber enthält, dass den LeistungsempfängerInnen derartige Maßnahmen anzubieten sind).

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese Bestimmung sowohl verfassungswidrig als auch europarechtswidrig ist.

Die Bundesregierung sei bei dieser Gelegenheit auf zwei wesentliche Aspekte des VfGH-Entscheides zur Mindestsicherung in Oberösterreich von Dezember 2018 (G 156/2018) aufmerksam gemacht:

1. Der VfGH hat sich ausschließlich mit der vom Landerverwaltungsgericht ausgeführten Frage Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auseinandergesetzt und dies auch im ersten Absatz seiner Erwägungen begründet. Der VfGH hat nicht geprüft, ob die Regelungen des Oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetzes hinsichtlich der tatsächlichen Leistungshöhe verfassungskonform sind in dem Sinn, dass es selbstverständlich unzulässig ist, eine Leistung zur Existenzsicherung so zu gestalten, dass eine tatsächliche Sicherung der Existenz auf Grund der niedrigen Leistungshöhe gar nicht möglich ist. Angesichts der Tatsache, dass der Ausgleichszulagenrichtsatz in Österreich als Existenzminimum gilt und dieser Richtsatz sowohl mit dem oberösterreichischen Mindestgesetz und erst recht mit dem gegenständlichen Entwurf weit unterschritten wird, ist nicht nur denkbar, sondern sogar wahrscheinlich, dass der VfGH im Zuge einer entsprechende Anfechtung Regelungen aufheben würde.

2. Entscheidend für die Nichtaufhebung des Oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetzes war, dass dieses bestimmte Mindestnormen enthält, die jedenfalls trotz Deckelung nicht unterschritten werden können. Die Stellungnehmenden weisen darauf hin, dass dieser Betrag im Fall von Erwachsenen in Oberösterreich bei 30% des Richtsatzes, im gegenständlichen Entwurf jedoch bei 20% des Ausgangsbetrages liegt. Von 177 Euro ist aber jedenfalls kein Leben in Österreich möglich, zumal davon bei genauer Auslegung des Gesetzesentwurfs noch 40% als „Sachleistungspauschale“ abzuziehen sind. Noch dramatischer sind die Unterschiede zwischen Oberösterreichischem Mindestsicherungsgesetz und dem vorliegenden Entwurf im Fall von Kindern. Das vorliegende Gesetz ermöglicht bereits bei ab einer Familiengröße von fünf Kindern eine Unterschreitung jenes Leistungsausmaßes (von 12% des Ausgangsbetrages pro Kind), das der VfGH in Oberösterreich als Begründung der Verfassungskonformität angeführt hat.

Zusammenfassend kann zu § 5 festgestellt werden, dass eine derartige Neuregelung ausnahmslos für alle BezieherInnen einer Mindestsicherung/Sozialhilfe zu einer Reduktion jener Mittel führt, die zur allgemeinen Lebensführung zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Auszahlungsbeträge für erwachsene VollleistungsbezieherInnen können weitgehend willkürlich und zufällig zwischen zwischen Euro 106 (20% des Ausgangsbetrags für Erwachsene abzüglich 40% Wohnkostenpauschale) und Euro 664 (Grundbetrag abzüglich Wohnkostenpauschale) schwanken, ohne dass die betroffene Person durch eine Verhaltensänderung auf die zu-

stehende Höhe Einfluss nehmen kann. Diese Situation kann übrigens auch durch den angeblichen „AlleinerzieherInnenbonus“ ausgeglichen werden, dessen Wirkung von den um 60% erhöhten Wohnkostenanteilen quasi aufgefressen wird.

### **Zu § 6**

Die Beschränkung der Länder hinsichtlich ihrer Gestaltungsmöglichkeiten bei der Wohnbeihilfe sind nicht nur eine unzulässige und mit einem Grundsatzgesetz nicht vereinbare Überschreitung der Befugnisse des Bundes, sondern auch kontraproduktiv und unsachlich. Es muss den Ländern offenstehen, Menschen nach regionalen Notwendigkeiten und Entscheidungen zu unterstützen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass § 6 mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unsachliche Ungleichbehandlung von Menschen in vergleichbaren Lebenslagen darstellt, als die daraus resultierenden Leistungen zwar BezieherInnen einer Ausgleichszulage nach dem ASVG offenstehen, nicht jedoch BezieherInnen einer Leistung der Mindestsicherung/Sozialhilfe. Dies ist jedenfalls unsachlich, als beide Leistungen aus Steuermittel bezahlt werden und die durchschnittliche Ausgleichszulage die durchschnittlichen Bezüge von Ergänzungsleistungsbezieherinnen in der Mindestsicherung übersteigen.

### **Zu § 7**

Als wenig zielführend und nicht hinreichend ist die Regelung nach § 7 Abs. 6 zu betrachten, da sie den Verlust anderer Vergünstigungen wie etwa der Befreiung von der Rezeptgebühr oder der GIS-Gebühr zur Folge hat und daher nur geringen Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung auslöst. Zielführender ist es, einen niedrigeren anrechnungsfreien Satz festzulegen und stattdessen etwaige Sonderzahlungen bzw. ein Sechstel des Jahreseinkommens anrechnungsfrei zu stellen, da auf diese Weise andere Ansprüche erhalten bleiben. Eine derartige Regelung findet sich etwa im Wiener Mindestsicherungsgesetz.

Als nicht zielführend ist auch die Beschränkung des anrechnungsfreien Freibetrags auf ein Jahr anzusehen, da insbesondere Menschen mit mehrfachen Inklusionshindernissen häufig länger als ein Jahr benötigen, um in der Lage zu sein, ein den Ausgleichszulagenrichtsatz übersteigendes Einkommen zu erwirtschaften. Die Begrenzung auf ein Jahr hat somit zur Folge, dass die Freibetragsregelung regelmäßig ausläuft, ehe der gewünschte Effekt, nämlich eine nachhaltige Inklusion im Erwerbsleben, eingetreten sein kann.

Begrüßt wird grundsätzlich die Anhebung des sogenannten Schonvermögens von 500% des Grundbetrags pro Haushalt auf 600% pro volljährigem Haushaltsangehörigen (Abs. 8 Z 3). Es steht jedoch zu befürchten, dass diese Verbesserung lediglich eine Vorbereitungshandlung zur Umsetzung anderer sozialpolitischer Verschlechterungen für die Menschen in Österreich darstellt. Insbesondere zu nennen ist die Schaffung einer Möglichkeit, aus der Notstandshilfe heraus und in die Mindestsicherung hinein zu fliegen.

### **Zu § 9**

Die Festlegung einer Mindestdauer der Leistungskürzung von drei Monaten ist unsachlich und abzulehnen. Sie ist überdies rechtsstaatlich bedenklich, weil sie der Behörde den Spielraum nimmt, auf individuelle Sachverhalte einzugehen. Im Übrigen fehlt in diesem Zusammenhang die Festlegung, dass nur die Leistung der für den unrechtmäßigen Bezug verantwortlichen Person zu kürzen ist. Dies birgt die Gefahr, dass auch Bezüge von unterhaltsberechtigten Angehörigen gekürzt werden. Im Übrigen fehlt auch eine Festlegung, dass die Kürzung zur Abdeckung der durch den unrechtmäßigen Überbezug entstandenen Kosten dient. Dies kann zu

Situationen ungerechtfertigter Doppelbestrafung führen und verschärft überdies Notlagen, anstatt sie zu lindern.

Hinsichtlich der **Anlage zum Sozialhilfe-Statistik-Gesetz** ist festzustellen, dass diese überschießend ist und erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht. Insbesondere ist sachlich nicht zu begründen, wieso die Staatsbürgerschaft der Eltern von Bezugsberechtigten erhoben werden soll. Unverständlich ist auch, warum die Behörde den Aufenthaltsstatus von Menschen kennen will, die ex lege vom Bezug einer Leistung nach dieser Regelung ausgeschlossen sind (darunter etwa subsidiär Schutzberechtigte). Im Übrigen ist auffällig, dass der Bund zwar allerlei über die BezieherInnen der zukünftigen Sozialhilfe wissen will, sich jedoch nicht dafür interessiert, welche Angebote des AMS, des Integrationsfonds, der Krankenkassen, der Landes-schuldirektionen oder anderer potentieller Erbringer von Inklusionsleistungen den LeistungsbezieherInnen angeboten sowie von diesen in Anspruch genommen wurden. Das erhärtet den Verdacht der Stellungnehmenden, dass die Überwindung von Notlagen sowie die soziale Inklusion gar nicht das Ziel der Gesetzesvorlage ist, sondern dieses vielmehr der zusätzlichen Diskriminierung und Ausgrenzung von LeistungsbezieherInnen dienen soll.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Entwurf wesentliche Bestimmungen nicht enthält, deren Fehlen jedoch einen wesentlichen Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik zur Folge haben. Dazu zählen jedenfalls:

- Die Sicherstellung des Zugangs von BezieherInnen der Mindestsicherung/Sozialhilfe zur Krankenversicherung sowie die Übernahme jenes Betrags durch den Bund, um den die Kosten der LeistungsbezieherInnen die einbezahlten Beiträge überschreiten.
- Der Ausschluss des Angehörigenregresses für volljährige BezieherInnen.
- Die Festlegung, dass Zugang zu Beratung und Betreuung Bestandteil der Mindestsicherung/Sozialhilfe sind.

Die Stellungnehmenden empfehlen, von der Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs Abstand zu nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Werner Kogler e.h.  
*Grüner Bundessprecher*

Gabriele Fischer e.h.  
*Grüne Soziallandesrätin, Tirol*

Gottfried Hirz e.h.  
*Grüner LT-Klubobmann, Oberösterreich*

Birgit Hebein e.h.  
*Grüne Sozialsprecherin, Wien*

Lambert Schönleitner e.h.  
*Grüner LT-Klubobmann, Steiermark*

Katharina Wiesflecker e.h.  
*Grüne Soziallandesrätin, Vorarlberg*

Heinrich Schellhorn e.h.  
*Grüner Soziallandesrat, Salzburg*

Helga Krismer e.h.  
*Grüne LT-Klubobfrau Niederösterreich*

Regina Petrik e.h.  
*Grüne LT-Fraktion, Burgenland*

Matthias Köchl e.h.  
*Grüner Landessprecher, Kärnten*